

Geplante Maßnahmen ab Montag, 8.11.2021:

- Aus 3-G wird 2-G: Überall dort, wo bislang 3-G galt, haben nur noch geimpfte und genesene Personen Zutritt. Dies gilt für: körpernahen Dienstleistungen, Gastronomie, Nachtgastronomie, Hotellerie und ähnliche Settings, den Kulturbereich (Theater, Kinos und Opern, nicht aber Museen), Sport, Freizeiteinrichtungen und für BesucherInnen in Krankenhäusern und Alten- und Pflegeheimen
 - Übergangsfrist von 4 Wochen: Zutritt auch mit Erstimpfung und zusätzlichem PCR-Test
- Antikörpertests sind nicht mehr als G-Nachweis gültig
- Für Veranstaltungen gilt:
 - Mehr als 25 TeilnehmerInnen: 2G-Pflicht
 - Mehr als 50 TeilnehmerInnen: Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde bis 1 Woche vor der Veranstaltung, Ernennung eines/einer COVID-19-Beauftragten, Erstellung eines Präventionskonzepts
 - Mehr als 250 TeilnehmerInnen: Bewilligung durch Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich
- Generelle FFP2-Maskenpflicht im gesamten Handel, in Museen und Bibliotheken – überall dort, wo kein G-Nachweis vorgeschrieben ist
- Hochrisikoerlass und damit Ausreisekontrollen fallen weg
- Grüner Pass:
 - Gültigkeit für neun Monate nach der 2. Impfung, danach braucht es eine 3. Dosis für ein gültiges Zertifikat, Übergangsfrist von drei Wochen
 - Für Janssen-Geimpfte gilt ab 3.1.2022: Es braucht eine 2. Dosis für einen gültigen Grünen Pass.

Ab 8. November treten zusätzlich folgende Maßnahmen in Kraft:

Advent- und Weihnachtsmärkte

- bis 500 Personen gilt 3-G-Nachweis (diese Regelung gilt seit 1. November), ab 500 Personen gilt 2-G (diese Regelung tritt mit 8.11.2021 in Kraft)
- Optional statt einer Einzäunung: Bänderausgabe mit 3-G-Nachweis bzw. 2-G-Nachweis an definierten Kontrollpunkten außerhalb bzw. innerhalb des Marktareals
- Zusätzliche, stichprobenartige Kontrolle

Ab 15. November treten zusätzlich folgende Maßnahmen in Kraft:

- 3-G-Nachweis für BesucherInnen von Seilbahnbetrieben

Gastronomie und Beherbergung

- Stufe 1: derzeit Zutritt mit 3-G-Nachweis

- Ab Stufe 2: Antigentests mit Selbstabnahme („Wohnzimmertests“), Point of Sale Tests sowie Antikörpertests sind nicht als Nachweis im Sinne einer 3-G-Regel zulässig.
- Stufe 3: Antigen-Schnelltests sowie Antikörpertests sind nicht mehr als Zutrittsnachweis gültig (Zutritt nur mit gültigem negativen PCR-Testergebnis, Impfnachweis oder Genesungsnachweis).

Seilbahnen

- 3-G-Pflicht sowie FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen/abdeckbaren Bereichen (z.B. Gondeln, abdeckbare Sessellifte sowie den dazugehörigen geschlossenen Gebäuden/Stationen) von Seilbahnen.
- Ausnahme für BenutzerInnen, die die Seilbahn zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens benutzen (z.B. Seilbahn als öffentliches Verkehrsmittel für AnrainerInnen).